



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
19(7)584

19. Wahlperiode



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Katja Hessel MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TE
FA
E-MA
DATUM 28. August 2020

BETREFF **Fragen und Informationsbitten aus der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. Juli 2020**

ANLAGEN 1

GZ **VII B 5 - WK 6000/20/10002**
DOK **2020/0835097**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anbei übermittle ich die Antworten und erbetenen Informationen von Mitgliedern des Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Antworten und Informationen zu Fragen und Informationsbitten aus der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 29. Juli 2020

1. „Wie viele Prüfverfahren der DPR endeten mit Fehlerfeststellungen?“

Im Zeitraum von 2010 bis 2019 hat die DPR 176 Prüfverfahren mit Fehlerfeststellungen abgeschlossen (Quelle: Tätigkeitsberichte der Prüfstelle).

2. „Informationen zu Absprachen und Vereinbarungen zwischen DPR und BaFin bzw. BMJV und DPR nach § 3 und § 4 des DPR-Anerkennungsvertrages.“

Hinsichtlich Vereinbarung DPR und BaFin:

Unter Bezug auf § 3 des Anerkennungsvertrages wurde mit Datum vom 16. Juli 2010/10. August 2010 eine „Gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. und deren Prüfstelle bei der Überwachung von Unternehmensabschlüssen“ unterzeichnet. Sie ist bis heute in unveränderter Form gültig und enthält Regelungen zur Zusammenarbeit, zum Prüfverfahren sowie technische Rahmenbedingungen.

Einer weiteren offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Finanzausschusses die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DPR entgegen. Die „Gemeinsame Absichtserklärung“ wird daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

Hinsichtlich der Vereinbarungen mit BMJV:

Sondervereinbarungen nach § 4 des Anerkennungsvertrages liegen nicht vor. Es gibt allerdings eine Absprache zwischen der DPR und dem BMJV/BMF, wonach die DPR unter bestimmten Voraussetzungen sogenannte fallbezogene Voranfragen bearbeiten kann (zu diesem Instrument mit Präventivfunktion siehe https://www.frep.info/docs/fallbezogene_voranfragen/info_fallbezogene_voranfragen.pdf).

3. „Prüfverfahren nach §§ 107, 108 WpHG - Gesamtzahl der Prüfungen der BaFin sowie der Prüfungen, die sie auf der Zweiten Stufe des Verfahrens durchgeführt/an sich gezogen hat.“

Im Zeitraum von 2010 bis 2019 hat die BaFin auf der zweiten Stufe des Enforcement-Verfahrens 71 Prüfverfahren durchgeführt.

Von den 71 Prüfverfahren hat die BaFin in 41 Fällen geprüft, weil das Unternehmen der Fehlerfeststellung der DPR nicht zugestimmt hat (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. WpHG). Weitere 25 Prüfungen führte die BaFin durch, weil das Unternehmen die Mitwirkung bei der Prüfung durch die DPR verweigert hat (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 1. Alt. WpHG). In fünf Fällen prüfte die BaFin wegen erheblicher Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses/an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die DPR (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG).

4. „Welche Unterlagen/Informationen von EY über Wirecard liegen der BaFin vor? Bitte um Prüfung, ob die Prüfungsberichte 2017. 2018 von EY übermittelt werden können.“

Am 16. Juni und 17. Juni 2020 erfolgten durch den Abschlussprüfer EY Meldungen nach Art. 12 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) 537/2014), in denen auf die Vorlage unrichtiger Saldenbestätigungen zu Treuhandkonten über 1,9 Mrd. Euro des Wirecard-Konzerns hingewiesen wurde.

Einer weiteren offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Finanzausschusses die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie das Gebot des Schutzes des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlusssache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

5. „Am 29. Juni welchen Jahres hat die Partnerbehörde in Singapur geantwortet, dass die Untersuchungen noch andauern (s. Eintrag Februar/März 2019 in der VS-Vertraulich eingestuften ergänzenden Chronologie, übermittelt an die Geheimschutzstelle des BT am 17. Juli)?“

Die Partnerbehörde in Singapur hat am 29. Juni 2020 mitgeteilt, dass die Untersuchungen in Singapur noch andauern.

6. „Gab es vor Mai 2020 Treffen der BaFin mit der APAS/Austausch mit der APAS, ist die APAS von der BaFin erst im Mai 2020 informiert worden?“

Vor dem Mai 2020 bestand aus Sicht der BaFin keine Grundlage die APAS zu informieren. Dies ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Am 15. Februar 2019 beauftragte die BaFin die DPR mit der Prüfung des verkürzten Konzernabschlusses zum 30. Juni 2018 (nebst Lagebericht) der Wirecard AG. Anlass für die

Beauftragung waren Vorwürfe im Zusammenhang mit Tochtergesellschaften der Wirecard AG in Singapur in der Financial Times vom 30. Januar, 1. Februar und 7. Februar 2019. Dieser Abschluss war weder einer Abschlussprüfung noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen worden.

Am 26. März 2019 veröffentlichte die Wirecard AG eine Zusammenfassung der „Summary of Updated Findings“ der mit der Untersuchung der Vorwürfe beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Rajah & Tann Singapore LLP. In dem am 24. April 2019 aufgestellten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 nahm die Wirecard AG im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen Fehlerkorrekturen gemäß IAS 8 vor. Gegen diese Korrekturen hatte der Abschlussprüfer EY nach den Erläuterungen im Bestätigungsvermerk „keine Einwendungen“.

Im Oktober 2019 beauftragte die Wirecard AG die KPMG mit der Durchführung einer forensischen Sonderuntersuchung. Der Bericht wurde am 28. April 2020 - und damit während der noch laufenden Prüfung der DPR - veröffentlicht.

Die KPMG stellt darin u. a. fest, dass eine weitergehende Untersuchung der Singapur-Sachverhalte gegenwärtig nicht mehr erforderlich sei.

Nach Auswertung des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts hat die BaFin am 30. April 2020 bei der DPR die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 nebst Lagebericht in Auftrag gegeben.

Den Sonderuntersuchungsbericht der KPMG nahm die BaFin zum Anlass, die APAS darüber zu informieren. Zugleich regte die BaFin an zu prüfen, inwieweit die Erkenntnisse aus der Sonderuntersuchung von KPMG für die Berufsaufsicht der APAS relevant sein könnten.

Im Übrigen waren bei der DPR seit Februar 2019 und der APAS seit Oktober 2019 Verfahren anhängig. Der erste Informationsaustausch erfolgte nach Kenntnis der BaFin durch die DPR im Juli 2020 mit Übersendung der Fehlerfeststellung bezüglich des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 der Wirecard AG.

7. „Wurden bzgl. der Verdachtsmeldung am 22. Juni 2020 von der FIU oder einer anderen Behörde Maßnahmen ergriffen (s. entsprechenden Eintrag in der VS-Vertraulich eingestuften ergänzenden Chronologie v. 17. Juli)?“

8. „Warum wurde das Verfahren bzgl. der Verdachtsmeldung am 7. Februar 2019 eingestellt (s. Chronologie v. 17. Juli)? Welche Strafverfolgungsbehörde hat das Verfahren aus welchen Gründen eingestellt? Wer hat die Verdachtsmeldung abgegeben?“

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Einer weiteren offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Finanzausschusses die Interessen der Ermittlungsbehörden an einer Fortsetzung der Ermittlungsarbeiten entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlusssache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

9. „Verlauf der in der Chronologie genannten Marktmanipulationsuntersuchungen der BaFin gegen Wirecard.“

1. Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation mittels einer Shortattacke (Zatarra Report vom 24. Februar 2016):

Am 24. Februar 2016 veröffentlichte Zatarra Research einen Bericht über mögliche Vorfälle von Korruption, Betrug, Geldwäsche bis hin zur Beteiligung an illegalem Glückspiel durch Wirecard. Nach der Veröffentlichung fiel der Kurs der Wirecard Aktie um ca. 25 %.

Bei Zatarra Research handelte es sich um bis dahin weitgehend unbekannte Analysten. Der Internetauftritt von Zatarra wurde wenige Tage vor Veröffentlichung des Berichts errichtet. Eine Tätigkeit als Finanzanalyst nach § 34c WpHG a.F. hatte Zatarra bis dahin nicht bei der BaFin angezeigt. Der gegenständliche Bericht war nur wenige Tage online verfügbar.

Die BaFin erhielt kurz nach der Veröffentlichung des Berichts und dem darauffolgenden Kursrückgang der Wirecard Aktien zahlreiche Verdachtsmeldungen von anderen Behörden und weiteren Hinweisgebern. Die Verdachtsmeldungen und Hinweise thematisierten auffällige Positionseingänge vor der Veröffentlichung des Berichts durch verschiedene Handelsteilnehmer. Ein anonymer Hinweis, den die BaFin am 11. März 2016 von einem Marktteilnehmer weitergeleitet bekam, enthielt Informationen über Personen eines inneren Zirkels von Zatarra. Diese Personen seien vor Veröffentlichung des negativen Berichts Shortpositionen in Wirecard-Aktien eingegangen und hätten der Wirecard AG schaden wollen; sie hätten Medien dazu benutzt, die bevorstehende Veröffentlichung von Analyseberichten an verschiedene Marktteilnehmer weiter zu geben. Aus einem am 7. Dezember 2016 übermittelten Hinweis ging hervor, dass auch die FT zu diesen benutzten Medien gehören soll („Zatarra Leaks“). Am 25. Februar und 11. März 2016 erhielt die BaFin auch gleichgerichtete Verdachtsmeldungen von zwei Handelsüberwachungsstellen an Börsen (HüSt) mit Informationen zu auffälligen Positionen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Zatarra Bericht.

Die BaFin eröffnete am 21. März 2016 eine Marktmanipulationsuntersuchung im Zusammenhang mit dem Zatarra Bericht wegen des Verdachts einer sogenannten Shortattacke. Im Rahmen der Untersuchung wertete die BaFin die Verdachtsmeldungen sowie die Transaktionsdaten nach § 9 WpHG a.F. aus.

Am 26. April 2016 erhielt die BaFin von einer anderen ausländischen Behörde eine weitere Verdachtsmeldung eines im europäischen Ausland ansässigen Analysehauses. Dieser Analyst zweifelte die von Zatarra Research erhobenen Vorwürfe gegen die Wirecard AG an und meldete daher den Verdacht auf Marktmanipulation mittels Verbreitung von falschen oder irreführenden Angaben durch Zatarra.

Die BaFin erstattete am 12. Mai 2016 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft München I wegen des Verdachts der Marktmanipulation in Form einer Shortattacke. Auch nach Erstattung der Anzeige gingen weitere Hinweise, u. a. ausländischer Behörden ein, die an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden.

2. Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation anlässlich der Artikel der FT vom 30. Januar 2019, 1. Februar 2019 und 7. Februar 2019:

Am 30. Januar 2019, 1. Februar 2019 und 7. Februar 2019 veröffentlichte die Financial Times Artikel bezüglich der Wirecard AG, die Buchführungsverstöße durch Scheingeschäfte asiatischer Tochtergesellschaften, insbesondere in Singapur, thematisierten. Die BaFin leitete am 4. Februar 2019 eine Marktmanipulationsuntersuchung ein und untersuchte mutmaßliche Marktmanipulation sodann in alle Richtungen, d. h. mögliche Marktmanipulation durch die Wirecard AG selbst als auch durch Dritte.

a. Mutmaßliche Marktmanipulation mittels einer Shortattacke (bzw. Insiderhandel)

Die BaFin prüfte, inwieweit Handelsteilnehmer von den in den Artikeln enthaltenen negativen Stellungnahmen bzw. den damit einhergehenden Kursrückgängen der Wirecard Aktie profitiert haben. Es wurden die Transaktionsmeldedaten nach Art. 26 MiFIR ausgewertet. Außerdem wurden Informationen über Nettoleerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG im Hinblick auf Auffälligkeiten gesichtet.

Am 15. Februar 2019 informierte die Staatsanwaltschaft München I die BaFin, dass die Wirecard AG mit einer weiteren Shortattacke erpresst werde.

Am 25. Februar 2019 unterrichtete eine Handelsüberwachungsstelle die BaFin über handelsseitige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der FT Berichterstattung, insb. Short Positionen von Handelsteilnehmern.

Seit dem 26. Februar 2019 erhielt die BaFin zahlreiche Verdachtsmeldungen verschiedener europäischer Aufsichtsbehörden mit Informationen zu auffälligen Handelsteilnehmern bzw. Shortsellern.

Die Auswertung der Hinweise und Daten ergab auffällige Handelsteilnehmer bzw. Shortseller.

Soweit zusätzliche Informationen betreffend die identifizierten auffälligen Handelsteilnehmer erforderlich waren, wurden zwischen dem 7. Februar 2019 und 9. April 2019 Auskunfts- und Vorlageersuchen bzw. Amtshilfeersuchen an die betreffenden Stellen gerichtet. Es wurden verschiedene Aufsichtsbehörden um Übermittlung von Informationen zu im Ausland ansässigen auffälligen Handelsteilnehmern ersucht, sowie zwei Auskunfts- und Vorlageersuchen betreffend auffälliger Handelsteilnehmer an deutsche Kreditinstitute versendet.

Am 10. April 2019 erstattete die BaFin Anzeige wegen des Verdachts der Marktmanipulation in Form einer Shortattacke bei der Staatsanwaltschaft München I.

Im konkreten Fall bestand der Verdacht, dass ein Täterkreis arbeitsteilig am 30. Januar 2019, 1. Februar 2019 und 7. Februar 2019 Stellungnahmen zu der Wirecard AG abgegeben hat bzw. hat abgeben lassen, um durch zuvor eingegangene Leerverkaufspositionen von den Auswirkungen dieser Stellungnahmen auf den Kurs der Aktien der Wirecard AG und verbundener Finanzinstrumente zu profitieren. Auf einen hierdurch begründeten Interessenkonflikt wurde dabei nicht gleichzeitig ordnungsgemäß und wirksam hingewiesen. Für die Begründung der Verdachtsmomente spielte es dabei in rechtlicher Hinsicht keine Rolle, ob die Stellungnahmen wahr oder unwahr waren. Die BaFin hat in ihrer Strafanzeige die Staatsanwaltschaft München I darauf hingewiesen, dass auch Insiderverstöße in Frage kommen könnten, sofern ein manipulatives, kollusives Zusammenwirken der Autoren der FT-Berichte und der Shortseller nicht nachgewiesen werden kann.

b. Mutmaßliche Marktmanipulation mittels falscher Darstellung in den Finanzberichten der Wirecard AG

Hinsichtlich der am 30. Januar 2019, 1. Februar 2019 und 7. Februar 2019 veröffentlichten Artikel der Financial Times zu der Wirecard AG, die Buchführungsverstöße durch Scheingeschäfte asiatischer Tochtergesellschaften, insbesondere in Singapur, thematisierten, untersuchte die BaFin auch, ob es durch die darin dargelegten Sachverhalte im Rahmen der Kapitalmarktkommunikation, d. h. insbesondere durch unterlassene Ad-hoc-Mitteilungen oder falsche Darstellung in den Finanzberichten der Wirecard AG, zu Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation seitens der Wirecard AG gekommen ist. Der die im Januar und Februar 2019 in der Financial Times erhobenen Vorwürfe betreffende Sachverhalt, die

Unregelmäßigkeiten in der Buchführung asiatischer Tochtergesellschaften, ist noch nicht abgeschlossen, da die Behörden in Singapur nach Kenntnis der BaFin noch ermitteln. Damit ist noch nicht bekannt, ob es Buchführungsverstöße gibt, die über das bereits durch Wirecard eingeräumte Maß hinausgehen.

Am 8. Februar 2019 hat die BaFin die Wirecard AG um Stellungnahme zu der FT Berichterstattung vom 30. Januar 2019, 1. Februar 2019 und 7. Februar 2019 aufgefordert. Die BaFin bat um Darstellung des Ablaufs und des Stands der Untersuchung der Kanzlei Rajah & Tann, sowie um Mitteilung, wann der Abschluss der Untersuchung erfolgen wird, und um Vorlage von Zwischenberichten, soweit diese vorliegen. In einer Stellungnahme vom 28. Februar 2019 sagte die Wirecard AG die Übersendung des Abschlussberichts der Kanzlei Rajah & Tann zu, sobald dieser vorliege.

Mit Schreiben vom 27. März 2019 hörte die BaFin die Wirecard AG zu einem beabsichtigten Vorlageersuchen bezüglich des Abschlussberichts der Kanzlei Rajah & Tann einschließlich aller zugehörigen Dokumente an. Mit Schreiben vom 28. März 2019 teilte die Wirecard AG mit, dass sie keine Einwände gegen das Vorlageersuchen hat.

Am 29. März 2019 erließ daraufhin die BaFin nach der erfolgten Anhörung gegenüber der Wirecard AG das Vorlageersuchen hinsichtlich des Abschlussberichts der Kanzlei Rajah & Tann.

Mit Antwortschreiben vom 2. April 2019 legte die Kanzlei Gibson Dunn für die Wirecard AG den Zwischenbericht (Summary of updated findings vom 20. März 2019) vor. Die Wirecard AG erklärt, dass die Aufklärung noch nicht abgeschlossen sei und verweist zudem auf den noch ausstehenden Abschlussbericht der Kanzlei Rajah & Tann, die mit der Aufklärung der Vorwürfe von der Konzernmutter beauftragt worden sei. Sie kündigt die unaufgeforderte Übersendung des Abschlussberichts an die BaFin an.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 übermittelte die Kanzlei Gibson Dunn für die Wirecard AG den Abschlussbericht der Kanzlei Rajah & Tann an die BaFin.

Am 29. März 2019 richtete die BaFin ein Amtshilfeersuchen an die Aufsichtsbehörde in Singapur (Monetary Authority of Singapore, MAS) mit der Bitte um Übermittlung von Informationen zu etwaigen dortigen Untersuchungen bzw. dem Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden. Die Ermittlungen dort, die jedoch nicht von der MAS, sondern von den Polizeibehörden geführt werden, dauern noch an. Die BaFin steht mit der MAS diesbezüglich in Kontakt.

Die Kanzlei Rajah & Tann kam in ihrem Abschlussbericht vom 5. April 2019 zu dem Ergebnis, dass bei bestimmten Geschäftsvorfällen der Wirecard-Tochtergesellschaften in

Singapur keine tatsächliche Leistungsbeziehung zu Grunde gelegen haben könnte. Einzelne Mitarbeiter der Wirecard-Tochtergesellschaften könnten sich Vergehen gegen das Recht Singapurs schuldig gemacht haben. Hinsichtlich der Wirecard AG stellt Rajah & Tann kein Fehlverhalten nach singapurischem Recht fest.

In dem am 24. April 2019 aufgestellten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 nahm die Wirecard AG im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen Fehlerkorrekturen gemäß IAS 8 vor. Gegen diese Korrekturen hatte der Abschlussprüfer EY nach den Erläuterungen im Bestätigungsvermerk „keine Einwendungen“.

Nach den Erläuterungen im Geschäftsbericht 2018 der Wirecard AG (Seite 163f.) betrug die Auswirkung der Korrekturen auf die Umsatzerlöse des Jahres 2017 nur 1,5 Mio. Euro und war damit angesichts von ausgewiesenen Umsatzerlösen des Wirecard-Konzerns im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 1,5 Mrd. Euro unwesentlich und damit nicht kursrelevant.

Die BaFin hat im Rahmen einer Ad-hoc-Untersuchung im März und April 2019 auch geprüft, ob die in der FT beschriebenen Vorwürfe eine Insiderinformation darstellten, die eine Veröffentlichung nach Art. 17 MAR erforderlich gemacht hätte. Nach Auswertung des Rajah & Tann Berichts, eines Antwortschreibens der Wirecard AG auf ein Auskunfts- und Vorlagersuchens sowie der öffentlich verfügbaren Informationen konnte kein Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht des Art. 17 Abs. 1 MAR festgestellt werden. Insofern lagen auch keine Hinweise für Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation durch unterlassene Ad-hoc-Mitteilungen vor.

Im April 2020 kam durch die Veröffentlichung des Sonderuntersuchungsberichts von KPMG eine verschärfte Verdachtslage auf. Denn Wirecard konnte den Prüfern keine Belege für weite Teile des Drittpartnergeschäfts vorlegen. Die BaFin hat sich daher unmittelbar den vollständigen KPMG-Bericht von der Wirecard AG vorlegen lassen.

Ferner erhielt die BaFin unter anderem am 24. Oktober 2019 und am 4. Mai 2020 Researchberichte von Autonomous Research LLP, die u. a. Hinweise auf Bilanzierungsunregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Drittpartnergeschäft von Wirecard enthielten. Die Hinweise wurden in der laufenden Untersuchung der BaFin berücksichtigt, lieferten im Hinblick auf bereits vorliegende Erkenntnisse jedoch keine neuen Tatsachen für weitere Marktmanipulationsverstöße.

Am 16. Juni und 17. Juni 2020 erfolgten durch den Abschlussprüfer EY Meldungen nach Art. 12 der EU-Abschlussprüferverordnung, in denen auf die Vorlage unrichtiger Saldenbestätigungen zu Treuhandkonten über 1,9 Mrd. Euro des Wirecard-Konzerns hingewiesen wurde.

Auf Grund dieser Tatsache lagen Anhaltspunkte auf Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation durch unrichtige Darstellung vor, die am 18. Juni 2020 bei der Staatsanwaltschaft München I angezeigt wurden. Auch nach Erstattung der Anzeige hat die BaFin Hinweise im Hinblick auf mögliche Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Wirecard AG erhalten und die sachdienlichen Hinweise der Staatsanwaltschaft München I weitergeleitet.

3. Laufende Prüfung wegen evtl. pflichtwidrig unterlassener Ad-hoc-Mitteilung und damit zusammenhängender Anhaltspunkte für Marktmanipulation seitens der Wirecard AG:

Im Rahmen einer Anlegereingabe mit Datum vom 8./15. Mai 2020 wurde die BaFin informiert, dass offensichtlich sowohl die Tochtergesellschaft der Wirecard AG in Dubai, die CardSystems Middle-East FZ-LLC, als auch die Al Alam Solutions FZ LLC, ein Drittpartner der Wirecard AG, liquidiert werden. Die BaFin prüft derzeit, ob die Neuorganisation des Geschäfts bzgl. Al Alam von der Wirecard AG per Ad-hoc-Mitteilung hätte veröffentlicht werden müssen und ob in der Nichtveröffentlichung ein Verstoß gegen Art 17 MAR vorliegt. Zur Aufklärung des Sachverhalts wurde die Befragung von Al Alam im Wege der internationalen Amtshilfe eingeleitet.

Die BaFin steht hierzu in Kontakt mit den Aufsichtsbehörden in Dubai. In ihrer Antwort am 28. Juni 2020 auf das Amtshilfeersuchen der BaFin vom 22. Juni 2020 zur Befragung von Al Alam informierte die Aufsichtsbehörde in Dubai (DFSA) die BaFin darüber, dass sie unzuständig sei und verwies auf die Securities and Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate (SCA). Ein entsprechendes Amtshilfeersuchen erging am 1. Juli 2020. Eine Antwort steht noch aus. Zudem erging am 30. Juli 2020 ein Auskunfts- und Vorlageersuchen an die Wirecard AG zur Befragung hinsichtlich des Komplexes Al Alam, nachdem die zuvor erforderliche Anhörung nach § 28 VwVfG vom 24. Juni 2020 unbeantwortet geblieben war. Eine Antwort steht ebenfalls noch aus.

4. Marktmanipulationsuntersuchung wegen des Verdachts irreführender Ad-hoc-Mitteilungen zu Zwischenständen der KPMG Sonderuntersuchung

Es bestand der Verdacht, dass im Rahmen der Ad-hoc-Mitteilungen der Wirecard AG vom 12. März 2020 und 22. April 2020 betreffend die KPMG Sonderuntersuchung im Hinblick auf Unregelmäßigkeiten in der Bilanzierung und des Drittpartnergeschäfts Informationen verbreitet wurden, die irreführend im Hinblick auf den Fortgang und das zu erwartende Ergebnis der Sonderuntersuchung waren und damit falsche Signale für den Börsenpreis der Aktien der Wirecard AG gegeben wurden. Die BaFin hat das am 2. Juni 2020 bei der Staatsanwaltschaft München I angezeigt.

Am 31. Oktober 2019 beauftragte die Wirecard AG die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) mit einer forensischen Sonderuntersuchung, um den Vorwürfen in der FT Berichterstattung vom 15. Oktober 2019 in Zusammenhang mit Bilanzfälschungen nachzugehen.

Am 12. März 2020 und 22. April 2020 teilte die Wirecard AG jeweils in einer Ad-hoc-Mitteilung mit, dass die KPMG Sonderuntersuchung bislang keine Hinweise auf Bilanzmanipulationen bzw. „keine substanziellen Feststellungen“ ergeben habe und die Prüfung noch andauere.

Am 28. April 2020 wurde der KPMG Sonderuntersuchungsbericht auf der Homepage der Wirecard AG veröffentlicht. Der Bericht enthält im Wesentlichen Angaben darüber, dass eine abschließende Prüfung durch KPMG aufgrund der Nichtvorlage von Dokumenten und Informationen der Wirecard AG nicht möglich gewesen sei. Eine abschließende Beurteilung der Vorwürfe bezüglich der Bilanzfälschungen im Zusammenhang mit dem Drittpartnergeschäft konnte daher nicht erfolgen. Die Wirecard AG teilte gleichzeitig mit, dass die am 30. April 2020 eigentlich fällige Offenlegung des Konzernabschlusses 2019 nicht erfolgen wird.

Die BaFin eröffnete unmittelbar nach der Veröffentlichung des KPMG Sonderuntersuchungsberichts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation durch irreführende Ad-hoc-Mitteilungen der Wirecard AG vor Veröffentlichung des Berichts. Die BaFin bat die Wirecard AG am 14. Mai 2020 um Übersendung des vollständigen Sonderuntersuchungsberichts von KPMG. Die Beantwortung des Auskunfts- und Vorlageersuchens und die damit einhergehende Übermittlung des KPMG Sonderuntersuchungsberichts erfolgte am 19. Mai 2020.

Am 2. Juni 2020 erstattete die BaFin Strafanzeige wegen des Verdachts der Marktmanipulation. Es besteht der Verdacht, dass im Rahmen von Ad-hoc-Mitteilungen am 12. März 2020 und 22. April 2020 Informationen verbreitet wurden, die falsche Signale für den Börsenpreis der Aktien der Wirecard AG gegeben haben.

Die BaFin prüft derzeit einzelne Hinweise auf bereits angezeigte oder weitere mögliche Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation und des Insiderhandels. Dabei prüft die BaFin, ob diese Hinweise bereits bekannten und angezeigten Sachverhalten zugeordnet werden können oder neue Sachverhalte betreffen.

10. „Darstellung der Maßnahmen bzgl. der Organkredite der Wirecard Bank an Markus Braun.“

Im Januar 2020 wurde ein Darlehen der Wirecard Bank an die der MB Beteiligungsgesellschaft mbH, deren alleiniger Anteilseigner zum damaligen Zeitpunkt Markus Braun, damaliges Vorstandsmitglied der Wirecard AG, war, i. H. v. 35 Mio. EUR vergeben. Dieses Darlehen wurde von der Wirecard Bank AG ordnungsgemäß im Meldewesen erfasst. Die von der Deutschen Bundesbank schlussverarbeiteten Meldedaten lagen der BaFin am 18. Juni 2020 im Rahmen des Millionenkreditmeldewesens vor. Die Aufsicht hat im Rahmen einer Auswertung dieses Meldewesens anlässlich des Insolvenzantrags der Wirecard AG vom 25. Juni 2020 erstmals Kenntnis von dem Darlehen der Wirecard Bank AG an die MB Beteiligungsgesellschaft mbH erlangt (Im Rahmen des bankaufsichtsrechtlichen Meldewesens muss die Wirecard Bank AG Kreditvergaben, die als Großkredit oder Millionenkredit einzustufen sind, anzeigen. Hierzu wird auf die Antwort des Bundesministeriums der Finanzen auf die Frage 6 in der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Fabio De Masi und der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 19/21398 vom 31. Juli 2020 verwiesen). Das Darlehen wurde im April 2020 gemäß § 15 Abs. 5 KWG zurückgeführt, weil die Vergabe des Darlehens entgegen den Vorschriften für Organkredite nach 15 KWG ausgereicht worden war: Bei Abschluss des Kreditvertrags hat sich die Wirecard Bank AG nicht den aktuellen Jahresabschluss aus dem Jahr 2018 vorlegen lassen. Darüber hinaus wäre im vorliegenden Fall die Zustimmung des Aufsichtsrats der Wirecard AG notwendig gewesen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz. KWG). Eine solche Zustimmung wurde nicht erteilt, allerdings wurde der Kredit vom Vorstand der Wirecard Bank AG genehmigt.

Bezüglich der fehlenden Vorlage des Jahresabschlusses 2018 liegt möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit vor (§ 56 Abs. 2 Nr. 5 KWG i. V. m. § 18 Abs. 1 KWG). Darüber hinaus sind sowohl die fehlende Vorlage des Jahresabschlusses 2018 als auch die fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats der Wirecard AG bei der Prüfung von personenbezogene Maßnahmen gegen den Vorstand der Wirecard Bank AG relevant. Beide Punkte prüft die BaFin derzeit. Darüber hinaus prüft die BaFin derzeit noch, ob die Wirecard Bank AG in der Vergangenheit weitere Organkredite vergeben hat.

11. „Ablauf der Kommunikation zwischen DPR und Wirecard bzgl. Mitwirkung an Prüfungen/Nichtzustimmung zu Fehlerfeststellungen einschließlich Information darüber, wer Ansprechpartner der DPR war (Vorstand oder Insolvenzverwalter).“

Wegen des Ablaufs der Kommunikation der Wirecard AG mit der DPR bis zum 15. Juni 2020, die die Prüfung des verkürzten Abschlusses zum 30. Juni 2018 betrifft, wird auch auf die Antwort zu Frage 38 des Fragenkatalogs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Sondersitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020 verwiesen.

Der zeitliche Ablauf der Kommunikation zu weiteren Mitwirkungsersuchen der DPR an die Wirecard AG und zu den Fehlerfeststellungen der DPR stellt sich nach Darlegung der DPR wie folgt dar:

Mit zwei Schreiben vom 24. Juni 2020 und 1. Juli 2020 betreffend den verkürzten Konzernabschluss zum 30. Juni 2019 der Wirecard AG und mit Schreiben vom 26. Juni 2020 betreffend den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 der Wirecard AG bat die DPR um Mitteilung, ob das Unternehmen bereit ist, an der jeweiligen Prüfung mitzuwirken.

Die Wirecard AG antwortete darauf mit Schreiben vom 15. Juli 2020 und erklärte, nicht in der Lage zu sein, bei der Prüfung unbeschränkt mitzuwirken. Daher ging die DPR von einer Nichtmitwirkung der Wirecard AG an diesen Prüfungen aus.

Nichtzustimmung zu Fehlerfeststellungen (verkürzter Konzernabschluss zum 30. Juni 2018 und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018):

Mit zwei Schreiben vom 9. Juli 2020 informierte die DPR die Wirecard AG über Fehlerfeststellungen im verkürzten Konzernabschluss zum 30. Juni 2018 und im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 und bat zugleich um Mitteilung bis zum 15. Juli 2020, ob das Unternehmen den Fehlerfeststellungen zustimmt oder nicht.

Die Wirecard AG antwortete darauf mit Schreiben vom 15. Juli 2020 und erklärte, keine Stellungnahme zur Feststellung der DPR abgeben zu können. Am 15. Juli 2020 schrieb die DPR das Unternehmen erneut an und verlängerte die Antwortfrist bis zum 20. Juli 2020. Die Wirecard AG antwortete mit Schreiben vom 17. Juli 2020 wiederum, keine Stellungnahme zur Feststellung der DPR abgeben zu können.

Auf Basis der beiden Schreiben der Wirecard AG ging die DPR von einer Nichtzustimmung aus.

Adressat der Schreiben der DPR war in allen Fällen der Vorstand der Wirecard AG.

12. „Hintergrund des Gesprächs zwischen Herrn Hufeld und Herrn Eichelmann Mitte Juni 2020 zum Inhaberkontrollverfahren?“

Mitte Juni 2020 hat der Präsident der BaFin ein telefonisches Gespräch mit dem derzeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Herrn Eichelmann) geführt. Das Gespräch kam auf Wunsch von Herrn Eichelmann zustande. In diesem wurde die aktuelle Lage des Unternehmens vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Informationslage besprochen.

Einer weiteren offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Finanzausschusses die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

13. „Auflagen für die Wirecard Bank zu Umstellungen in ihrem/Organisation ihres Geschäftsbetrieb(s); ggf. bzgl. Kreditlinien.“

Bei der MaRisk-Sonderprüfung 2017 der Bundesbank wurden im Schwerpunkt die Prozesse im Kreditgeschäft geprüft. Hierbei aufgekommene Feststellungen wurden im Rahmen der Mängelarbeit abgestellt. Darüber hinaus hat die BaFin der Wirecard Bank AG vor dem Juni 2020 keine Auflagen zu Umstellungen in ihrem bzw. in der Organisation ihres Geschäftsbetriebes, insbesondere auch nicht hinsichtlich Kreditlinien der Bank, gemacht oder diesbezügliche formale Anordnungen getroffen. Im Zuge der aktuellen Entwicklungen im Wirecard-Konzern seit Juni 2020 hat die BaFin hinsichtlich der Wirecard Bank AG umgehend Maßnahmen getroffen, um die Wirecard Bank AG von den Folgen einer möglichen Insolvenz der Konzernmutter (Wirecard AG) abzusichern.

Einer weiteren offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Finanzausschusses die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie das Gebot des Schutzes des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

14. „BaFin hat die Wirecard AG am 8. Februar 2019 zur Stellungnahme aufgefordert über den Vorwurf der Marktmanipulation. Ist eine Stellungnahme eingereicht worden und wenn ja welchen Inhalts?“

Die Wirecard AG hat mit Schreiben vom 28. Februar 2019 auf das Anhörungsschreiben vom 8. Februar 2019 geantwortet. Darin wird hinsichtlich einer eigenen internen Untersuchung der in der Financial Times erhobenen Vorwürfe mitgeteilt, dass es eine solche nicht gegeben habe.

Die Wirecard AG verweist diesbezüglich auf den noch ausstehenden Abschlussbericht der Kanzlei Rajah & Tann, die mit der Aufklärung der Vorwürfe von der Konzernmutter beauftragt worden sei. Sie kündigt die unaufgeforderte Übersendung des Abschlussberichts an die BaFin an (den finalen Abschlussbericht übermittelte die Kanzlei Gibson Dunn für die Wirecard AG mit Schreiben vom 29. Juli 2019).

15. „Ergänzende Informationen zu evtl. Treffen von Herrn Hufeld mit dem Aufsichtsrat und Vorstand, insbesondere mit wem das Treffen stattgefunden hat.“

Mitte Juni 2020 hat der Präsident der BaFin telefonische Gespräche mit dem derzeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wirecard AG (Herrn Eichelmann) sowie dem derzeitigen CEO der Wirecard AG (Herrn Freis) geführt. Darin wurde die aktuelle Lage des Unternehmens vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Informationslage besprochen.

Des Weiteren hat der Präsident der BaFin ein gemeinsames, telefonisches Gespräch mit dem Exekutivdirektor Bankenaufsicht und Herrn von Knoop (CFO, Wirecard AG), Herrn Freis (CEO, Wirecard AG) und Herrn Eichelmann am 21. Juni 2020 zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens geführt.

Persönliche Treffen fanden nicht statt.